



Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen
Feuerwehr
der Stadt Papenburg
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden
Pflichtaufgaben

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr	3
§ 3 Gebührenschuldner	3
§ 4 Grundsätze der Gebührenberechnung	4
§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht	4
§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung	4
§ 7 Haftung	5
§ 8 Inkrafttreten	5
Anlage Gebührentarif	6-7

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NbrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Papenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls entstehende Auslagen sind zusätzlich zu erstatten. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Papenburg wird durch die Feuerwehrsatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind (einschließlich Unfug- und Fehlalarm),
2. andere als die in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung von Brandsicherheitswachen,
5. Einsätze, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Abs. 1 Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Überprüfung/ Reinigung von Gewässern
- d) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- e) Einfangen, Inobhutnahme oder Bergen von Tieren,
- f) Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen
- g) Auspumpen von Kellern, Räumen und Schächten,
- h) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- i) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen, Straßen oder Plätzen,
- j) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen,
- k) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, soweit der Gebührentarif nichts anderes vorsieht, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, d. h. 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme. Die Gebührenpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Von der Erhebung der Gebühr kann im überwiegenden öffentlichen Interesse ganz oder teilweise abgesehen werden, sowie wenn ihre Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 7 Haftung

Die Stadt Papenburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen, oder entstehen, wenn die Hilfeleistung oder die Vermietung von Geräten für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Feuerwehr unterbrochen werden muss.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Papenburg über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Papenburg in der Fassung vom 13.01.1999, zuletzt geändert am 22.06.2001, außer Kraft.

Papenburg, den 16. Dezember 2014

Der Bürgermeister

Anlage:

- Gebührentarif

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Papenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

- Gebührentarif (Stand: 01. Januar 2019)

1. Personaleinsatz ohne Fahrzeugkosten	Kostenersatz/Gebühr
1.1 Einsatzstunden je Feuerwehrmitglied	je halbe Stunde 16,00 €
1.2 je gestellte Brandsicherheitswache	je halbe Stunde 8,00 €
Hinanzurechnen sind die Kosten für entstandenen Verdienstaussfall.	
2. Fahrzeugkosten ohne Personal	Kostenersatz/Gebühr
Fahrzeuge der Klasse 1	je halbe Stunde 38,00 €
➤ Kommandowagen (KdoW)	
➤ Einsatzleitfahrzeug (ELW)	
➤ Mannschaftstransportwagen (MTW)	
Fahrzeuge der Klasse 2	je halbe Stunde 50,00 €
➤ Trailer mit Boot	
➤ Mehrzweckanhänger	
➤ Ölschadenanhänger	
➤ Schaummittelanhänger	
Fahrzeuge der Klasse 3	je halbe Stunde 93,00 €
➤ Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)	
Fahrzeuge der Klasse 4	je halbe Stunde 211,00 €
➤ Gerätewagen-Wasserrettung (GW-W)	
Fahrzeuge der Klasse 5	je halbe Stunde 63,00 €
➤ Tanklöschfahrzeuge (TLF)	
➤ Löschfahrzeuge (LF, HLF)	
Fahrzeuge der Klasse 6	je halbe Stunde 213,00 €
➤ Drehleiter (DLK) oder vergleichbares Hubrettungsfahrzeug	

Mit den vorstehenden Sätzen werden, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, auch die Kosten für den Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen sowie die Verwendung der beladepflichtmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge abgegolten.

Fahrzeuge können nur in Verbindung mit feuerwehrtechnischem Personal eingesetzt werden.

3. Pauschalgebühren für den Einsatz von Fahrzeug und Personal

3.1 Bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen,
pro Fehlalarm gem. § 2 Abs. 1, Nr. 5 der Satzung. **je Einsatz 320,00 €**

4. Verbrauchs- und Reinigungsmaterial

Die genannten Kostensätze gelten nur die reinen Sachleistungen ab. Verbrauchsmaterialien wie Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Ölbindemittel, Löschpulver u. -schaum, Prüfröhrchen, Ersatzteile u. a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 % berechnet.

Für Ausrüstungsgegenstände, die bei einem Einsatz nach § 2 unbrauchbar werden, ist Kostenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 % zu leisten.

5. Fremdreinigung

Ist eine Fremdreinigung oder Dekontamination von Fahrzeugen, Geräten, Schutzanzügen etc. notwendig, wird diese nach den anfallenden Kosten zzgl. einer Verwaltungspauschale von 10 % berechnet.

6. Entsorgung von Sonderabfall

Die Kosten für die Entsorgung von Sonderabfall werden zu den jeweiligen Tagespreisen zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % berechnet.

7. Anmietung von Fahrzeugen / sonstige Inanspruchnahme

Ist zur Schadensbekämpfung der Einsatz bzw. die Anmietung oder Inanspruchnahme von Fahrzeugen oder Personal erforderlich, wird diese nach den tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. einer Verwaltungspauschale von 10 % berechnet.